

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0873/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Homann
Ruf: 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 04.11.2015

Betrifft

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Beratungsfolge

17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
19.11.2015	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
08.12.2015	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
09.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung)“ wird beschlossen (Anlage zur Vorlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Anlass für die vorgeschlagene Satzungsänderung ist die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist. Die meisten Änderungen werden aufgrund von Neuwidmungen von Straßen erforderlich; darüber hinaus werden textliche Aktualisierungen oder Präzisierungen (z.B. Anpassung von Hausnummern oder Stichstraßen) in das Straßenverzeichnis eingearbeitet. Insgesamt schlägt die Verwaltung 25 Änderungen vor (Artikel 1 der Änderungssatzung).

In der ersten Spalte der Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

NW            Neuwidmung  
B              Berichtigung

Es werden nur die Punkte geändert, die mit einer Abkürzung gekennzeichnet sind.

Im Straßenverzeichnis selbst bedeuten die Abkürzungen:

- Z Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit „0,5“ bedeutet 14-tägliche Reinigung).
- V Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.
- F Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
- A Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.
- D Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- „( )“ Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.
- Stichstraßen: Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von – bis) oder durch einen Schrägstrich (z.B. „2/11“). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

Hinweis:

Da im Stadtbezirk Münster-Nord keine Straßen von der Satzungsänderung betroffen sind, entfällt die Anhörung dieser Bezirksvertretung.

I. V.

gez.

Peck  
Stadtrat

**Anlage:** Änderungssatzung